

Corona-Krise - Wie kommen Sie an die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den November?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wegen der rasant steigenden Fallzahlen und der drohenden Überlastung des Gesundheitssystems haben Bund und Länder im Oktober 2020 neue Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. So soll das Infektionsgeschehen wieder unter Kontrolle gebracht werden.

Die dafür erforderlichen temporären Schließungen bedeuten aber auch eine enorme wirtschaftliche Belastung für die betroffenen Unternehmen, die gerade erst dabei waren, sich vom ersten Lockdown zu erholen. Um diese Betriebe, Selbständigen, Vereine und Einrichtungen zu unterstützen, wurde nun eine zielgerichtete außerordentliche Wirtschaftshilfe - die sog. Novemberhilfe - bereitgestellt, die über die bereits laufenden Unterstützungsprogramme deutlich hinausgeht.

Damit das Geld schnell bei den Betroffenen ankommt, fließen ab Ende November erste Abschlagszahlungen. Die Antragstellung startet in der letzten Novemberwoche, damit das Verfahren zur regulären Auszahlung noch finalisiert und die Novemberhilfe unmittelbar im Anschluss ausgezahlt werden kann.



Anhand unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, ob Sie Anspruch auf die neue Novemberhilfe haben, wie hoch diese ausfällt und wie sie beantragt wird. Als Soloselbständiger, Gastronom oder Hotelier erhalten Sie zudem Hinweise auf Sonderregelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Wie kommen Sie an die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den November?

Holen Sie sich Ihren Umsatzausfall zurück und lassen Sie Ihre innovativen Ideen fördern!

Mussten Sie aufgrund der staatlichen Schließungsanordnung den Geschäftsbetrieb Ihres Unternehmens, Vereins oder Einrichtung im November einstellen?
(Gilt auch für gemeinnützige und öffentliche Institutionen.)

Nein

Sind Sie im November dennoch faktisch an der Ausübung Ihres Gewerbes gehindert, weil Sie regelmäßig 80 % Ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen?

Ja

Ja



Sie sind antragsberechtigt. Ihnen stehen pro Schließungswoche Zuschüsse i.H.v. 75 % Ihres durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes aus dem November 2019 zu.

Alternativen für den Vergleichsumsatz:

- Sind Sie **soloselbständig**, können Sie stattdessen auch den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen, z.B. wenn Sie im November 2019 keinen Umsatz hatten.
- Haben Sie Ihre **Geschäftstätigkeit erst nach dem 31.10.2019 aufgenommen**, können Sie den durchschnittlichen Wochenumsatz im Oktober 2020 oder seit der Gründung wählen.

Der **Antrag** muss elektronisch **durch Ihren Steuerberater** (Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt) über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden. Die Antragstellung startet in der letzten Novemberwoche.

Als **Soloselbständiger** sind Sie bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 € **direkt antragsberechtigt** und müssen keinen Steuerberater einschalten.

Die Novemberhilfe wird bis zur **Obergrenze von 1 Mio. € gewährt**. (Höhere Zuschüsse werden angestrebt, bedürfen aber noch der Genehmigung der EU-Kommission.)

Abschlagszahlung: Im ersten Schritt erhalten Soloselbständige Ende November bis zu 5.000 €, andere Unternehmen bis zu 10.000 €. Danach geht es regulär weiter.



Andere **staatliche Leistungen** (z.B. Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe) werden auf die Novemberhilfe **angerechnet**.

Reine Liquiditätshilfen (z.B. rückzahlbare KfW-Kredite) werden nicht angerechnet.



Was, wenn Sie trotz der Schließung Umsätze machen?

Bleiben Sie trotz der Krise flexibel und probieren neue Ideen aus, sollen sich Ihre Mühen auch auszahlen. Deshalb müssen Sie Umsätze, die Sie im November erzielen, bis zur Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht anrechnen.

Sonderregelung für Restaurants, die Speisen außer Haus verkaufen

Die Erstattung ist auf die Umsätze begrenzt, die im Vergleichszeitraum dem vollen Umsatzsteuersatz unterlagen (also im Restaurant verzehrte Speisen und Getränke). Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs mit reduziertem Steuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze während der Schließung von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung des Geschäfts zu begünstigen.

Sonderregelung für Hotels, die Geschäftsreisende beherbergen

Solange Sie damit nicht mehr als 25 % des Umsatzes aus dem November 2019 generieren, bleibt Ihr Anspruch ungeschmälert.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir stehen Ihnen bei der Beantragung der Novemberhilfe gern zur Seite. Sprechen Sie uns an!